

Änderungen im Kabinettsentwurf für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht

**Erste Sichtung der IGfH
des Entwurfes vom 27. November 2024**



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

In den Grundzügen entspricht der Regierungsentwurf des IKJHG vom 27. November 2024 dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vom 16. September 2024. Der Entwurf enthält jedoch einige und teils wesentliche Änderungen in Bezug auf einzelne Paragraphen bzw. Regelungen/Regelungsbereiche. Nach Erscheinen sind verschiedene Aufstellungen über die Änderungen von verschiedenen Fachorganisationen erstellt worden. Die unten aufgeführten Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf bieten für den Kontext Erziehungshilfen einen ersten Einblick in den Regierungsentwurf – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- **§ 1 SGB VIII Zielformulierung:** Änderung des Titels in „Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“ und Ergänzung um das Recht auf Förderung der Teilhabe in der Zielformulierung.
- **§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht:** veränderte Formulierung: „Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistungsgestaltung kommt nicht in Betracht, wenn diese unzumutbar ist.“
- **§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse:** in § 10b (1) wird u.a. in Satz 2 das Wort „unabhängig“ gestrichen. Die neue Formulierung „funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben“. Explizit neu aufgeführt ist die Beratung auf Wunsch der Leistungsberechtigten bzgl. Ansprüchen und Leistungen nach dem SGB XI (Pflege).
- **§ 27 (1) SGB VIII Zielformulierung für § 27ff:** analog zu § 1 Ergänzung um das Recht auf Förderung einer „vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“; *Änderung der Formulierung in „Anspruch auf Hilfen zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe“ (Ref-E: „und“).*
- **§ 27 (2) SGB VIII Leistungstatbestand HzE:** Rechtsanspruch für Jugendliche wurde gestrichen: Rechtsanspruch auf HzE liegt ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten.
- **§ 27 (3), (4) & (5) SGB VIII Leistungstatbestand EGH:** u.a. Kürzungen und Vereinfachung; weiterhin Bezugnahme auf Wesentlichkeitsmerkmal in der Gesetzesbegründung; die Möglichkeit einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung ist nicht mehr enthalten (Ref-E. § 27 (4)); *Aufnahme neuer Regelung § 27 (5): „Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach (3) und (4) nicht vorliegen.“*
- **§ 35a SGB VIII Leistungen der EGH:** u.a. Ergänzung um Regelung des § 103 SGB IX in § 35a (7) - Schnittstelle bei Pflegebedarf

- **§ 36a SGB VIII Hilfe- und Leistungsplanung:** u.a. max. 2 Jahres-Frist zur Fortführung der Hilfe- und Leistungsplanung herausgenommen. neue Formulierung „regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend“.
- **§ 36b SGB VIII Hilfe- und Leistungsplankonferenz:** Änderung der Regelung in „Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz ... durchführen“. Möglichkeit der Ablehnung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz, um ein rein schriftliches Verfahren an dessen Stelle zu setzen, ist nicht mehr enthalten.
- **§ 38b SGB VIII Instrumente der Bedarfsermittlung bei EGH:** auch hier wurde die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Instruments zur Bedarfsermittlung auf Bundesebene herausgenommen
- **§ 72 SGB VIII Fachkräftegebot:** Erweiterung des Fachkräftegebots für öffentliche Träger um „umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum“ und „die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten“; keine Erläuterung zu Einstellung von Nicht-Fachkräften bei freien Trägern.
- **§ 77 SGB VIII Vereinbarungen ambulante Leistungen:** in (1) Satz 1 wird die Formulierung „der öffentlichen und der freien Jugendhilfe“ durch „dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern“ ersetzt – analog dazu Ergänzung in § 78 b; keine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen – damit verbunden keine Schiedstellenfähigkeit ambulanter Leistungen.
- **§ 78 b SGB VIII Übernahme Leistungsentgelt:** u.a. neue Aufnahme des Kriteriums der Wirksamkeit; keine Absicherung tariflicher Vergütung; Aufnahme eines direkten Anspruchs auf Vergütung bewilligter Leistungen gegenüber dem öffentlichen Träger; Ergänzung neuer Regelung: „Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen“.
- **§ 85 (5) SGB VIII Zuständigkeit:** Länderöffnungsklausel bleibt unverändert gegenüber dem Referentenentwurf.
- **§ 108 SGB VIII Evaluation:** u.a. Konkretisierung des Ziels; Berücksichtigung der Perspektive der „Normadressat_innen“.
- **§ 109 Übergangsregelung:** u.a. Konkretisierung bzgl. der Fortführung von Leistungsbescheiden: Leistungsbescheide aus der EGH von Minderjährigen gelten weiterhin, volljährige Leistungsberechtigte verbleiben im SGB IX.
- **§ 51 (1) SGG Gerichtsbarkeit:** weiterhin geteilte Gerichtsbarkeit, jedoch veränderte Aufteilung – alle Angelegenheiten nach §§ 27-41a SGB VIII sowie nach Schiedstellenverfahren (§ 78g SGB VIII) fallen in die Zuständigkeit der Sozialgerichte, bei allen anderen Bereichen bleibt die Aufteilung wie bisher.
- **§ 51 & § 65 SGB XIV Soziale Entschädigung:** gesetzliche Änderungen an der Schnittstelle zum SGB XIV